

Ferienregelung : Empfehlungen des Synodalrates betreffend Amtspersonen und MitarbeiterInnen

(Amtspersonen, MitarbeiterInnen: Ferien)

vom 3. Mai 2011

Synodalrat

Änderungen zum befristeten / unbefristeten Anstellungsvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Freiburg und Pfarrerin oder Diakonin (Synodalratsbeschluss vom 3. Mai 2011).

Ferien - Synodalratsbeschluss vom 3. Mai 2011 (66/05/11)
(sinngemässe Wiedergabe)

Der Synodalrat beschliesst einstimmig, in Analogie der Anwendung des Personalreglements des Staats, die vom Staatsrat vorgenommene Änderung bezüglich der Ferien auch für die kantonalkirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden:

Bis zum vollendeten 49. Altersjahr: 25 Tage
Vom 50. Bis zum vollendeten 57. Altersjahr: 28 Tage
Ab dem 58. Altersjahr: 30 Tage

Im Weiteren empfiehlt der Synodalrat den Kirchgemeinden, diese Änderung ebenfalls zu übernehmen. Für Amtsträgerpersonen siehe insbesondere auch folgende Dokumente:

- 3.8.3 Richtlinien der Synode bezüglich den Verfahren der Wahl, der Anstellung, der Aufnahme in den Kirchendienst, sowie der Ordination einer Amtsträgerperson vom 3. Nov. 2016
- 3.8.4 Richtlinien der Synode zum Vertrag über das Dienst- und Anstellungsverhältnis bei Amtsträgerpersonen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 7. Nov. 2018